

Markt Thüngen

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 12.12.2022

Der Markt Thüngen erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

§ 1 Gebührentatbestand

Der Markt Thüngen erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

- Grabplatzgebühren
- Leichenhausgebühren
- Grabherstellungsgebühren
- Gebühr für sonstige Leistungen
- sonstige Gebühren

§ 2 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

- für ein Einzelgrab	für 25 Jahre	300,00 Euro
- für ein Doppelgrab	für 25 Jahre	600,00 Euro
- für ein Dreifachgrab	für 25 Jahre	750,00 Euro
- für ein Vierfachgrab	für 25 Jahre	900,00 Euro
- für ein Urnengrab	für 15 Jahre	200,00 Euro

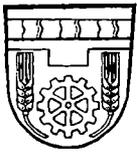
(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei Urnengrabplätzen gilt für jedes Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr nach Abs.

1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts.

z.B. für 5 Jahre	5/25	;bei Urne:	5/15 aus 15 Jahre Nutzungszeit
für 10 Jahre	10/25	;bei Urne:	10/15 aus 15 Jahre Nutzungszeit
für 15 Jahre	15/25	;bei Urne:	15/15 aus 15 Jahre Nutzungszeit
für 20 Jahre	20/25	bei allen Gräbern außer Urnengrab	
für 25 Jahre	25/25	bei allen Gräbern außer Urnengrab	

§ 3 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 35,00 Euro.
- (2) Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr 35,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 17,00 Euro.



Markt Thüngen

§ 4 Grabherstellungsgebühr

- | | |
|---|----------------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen) beträgt je Grabstelle | 150,00 Euro. |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung für Totgeburten und Urnen beträgt | 35,00 Euro. |
| (3) Die Gebühr für Ausgrabungen/Exhumierung von Leichen beträgt | 175,00 Euro. |
| (4) Die Gebühr für eine Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab | 165,00 Euro. |
| (5) die Gebühr für eine Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab | 62,00 Euro. |
| (6) Die Gebühr aus Abs. 1 bis 5 erhöht sich
- an Samstagen | um 12,50 Euro. |
| (7) Erschwerniszuschläge: | |
| - bei Sargübergroßen (größer als 200x70 cm) pro Person und Stunde | 9,00 Euro |
| - bei Frost: zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 11,00 Euro |
| Kompressoreinsatz pro Stunde | 6,00 Euro |
| - bei Wasser: zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 2,50 Euro |
| Wasser- und Schlammpumpe pro Stunde | 4,00 Euro |
| - bei Wurzeln: zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 9,00 Euro |
| Motorsäge pro Stunde | 4,00 Euro |
| - bei Altfundamenten: Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 14,50 Euro |
| Kompressoreinsatz pro Stunde | 9,00 Euro |
| - Umlegen nicht standsicherer Grabmale bei Gefahr im Verzug | 30,00 Euro |

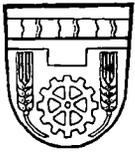
§ 5 Gebühr für sonstige Leistungen

- Soweit sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden, sind folgende Gebühren zu erstatten:
- | | |
|--|------------|
| - Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab und Einlassen des Sarges | 6,00 Euro |
| - Gebühr für Sargträger pro Person | 25,00 Euro |
| - Transport der Urne zum Grab und Einlassen in das Grab, ein Träger incl. | 25,00 Euro |
| - Durchführung und Leitung der Bestattung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen | 50,00 Euro |

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| - Genehmigung eines Grabmales | 20,00 Euro |
| - Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz jährlich | 10,00 Euro |



Markt Thüngen

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Thüngen, den 12. Dezember 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Strifsky'.

Strifsky
Erster Bürgermeister

